

**Vorlage Nr. 13/0131**

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	04.03.2013	6
Rat	Norbert Dyhringer Ratsherr	14.03.2013	9

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Organisation der städtischen Förderschulen**

- a) Bildung eines Schulverbundes der Förderschule Roßheideschule als Hauptstandort mit der Förderschule Willy-Brandt-Schule als Teilstandort gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW**
- b) Ausbau der Roßheideschule für den Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ um die Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2013/14 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Zu a)**

Der Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz beschreibt den Umbau des Schulsystems zu einem inklusiven Bildungssystem, in dem die allgemeine Schule der Regelförderort auch für Kinder mit Behinderungen wird.

Nach einer Auswertung des Landes NRW werden rund 70 % der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Emotionale und

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

soziale Entwicklung sowie Sprache gefördert. Die Förderschulen, die die v. g. Förderschwerpunkte abdecken, sind überwiegend auch kommunale Schulen.

Die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sieht für die in Gladbeck bestehenden Förderschwerpunkte zur Fortführung der Schulen im Bereich der Primar- und der Sekundarstufe I eine Mindestgröße von:

- 144 Kindern mit dem Förderbedarf „Lernen“
- Je 33 Kinder in der Primar- und der Sekundarstufe I im Bedarf „Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)“
- 144 Kinder bei Förderschulen im Verbund

vor.

Bisher gilt nach § 2 der Verordnung eine Ausnahmeregelung, dass mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Schülerzahlen um 50 von Hundert unterschritten werden dürfen. Diese Ausnahmeregelung ist mit der Änderung der Verordnung nicht mehr vorgesehen.

Die Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist perspektivisch in das Jahr 2014 verschoben worden, dies schließt jedoch nicht aus, dass die Änderung der Verordnung über die Schulgrößen im Sommer 2013 in Kraft tritt.

Im aktuellen Schuljahr 2012/13 besuchen 198 Schülerinnen und Schüler die Roßheideschule und die Willy-Brandt-Schule. Im Vergleich zum Schuljahr 2010/11 erfolgte im Primarbereich ein Rückgang um 33 %.

Schule	2010/11		2011/12		2012/13		Insg. aktuell
	1.-4. Jg.	5.-10.Jg	1.-4. Jg.	5.-10.Jg	1.-4. Jg.	5.-10.Jg	
Roßheideschule	37	84	38	90	29	92	121
Willy-Brandt-Schule	23	82	14	72	11	66	77
Gesamt	60	166	52	162	40	158	198
<b>Rückgang zu 10/11</b>			<b>15%</b>	<b>2,5%</b>	<b>33%</b>	<b>5%</b>	<b>12%</b>

Mit der derzeitigen Anzahl von 198 Schülerinnen und Schülern ist nach der Änderung der Verordnung über die Schulgrößen die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs an den städt. Förderschulen kurzfristig nicht mehr zu gewährleisten.

Zudem ist die Errichtung von Förderschulen nach der Änderung der Verordnung über die Schulgrößen nur möglich, wenn die Schülerzahlen 50 Prozent höher als die vorgegebenen Zahlen für die Förderschwerpunkte sind. Die Zahlen müssen für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Dies bedeutet konkret, dass zur Errichtung einer Schule 216 Schülerinnen und Schüler, gesichert auf fünf Jahre, die Förderschule besuchen. Dies ist in Gladbeck bereits jetzt nicht mehr gegeben.

Förderschulen, die unterhalb der Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern liegen, sind auslaufend aufzulösen bzw. durch Schulentwicklungsplanung bedarfsgerecht zu stabilisieren. Wenn die Mindestgröße nicht erreicht wird, dürfen spätestens zum 1. August 2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen werden. Sie werden ab dann jahrgangsweise abgebaut, soweit der Schulträger nicht beschließt, sie vollständig aufzulösen.

Zur Sicherstellung des weiteren Schulbetriebs an den Förderschulen sowie eines Wahlrechts für die Eltern wird vorgeschlagen, die bestehenden zwei Förderschulen zum Schuljahr 2013/14 nach den jetzigen rechtlichen Bedingungen zu einem Schulverbund zusammenzulegen.

Noch vor einer Beteiligung der Förderschulen gemäß § 76 Schulgesetz haben die Schulkonferenzen der Roßheideschule und der Willy-Brandt-Schule beschlossen, beim Schulträger die Zusammenlegung der beiden Schulen zu einem Verbund unter Leitung der Roßheideschule zu beantragen. Die Anträge der Schulkonferenzen der Roßheideschule vom 11.01.2013 und der Willy-Brandt-Schule vom 19.02.2013 sind als Anlage beigefügt.

#### Gesetzliche Grundlagen / Bestehende Vorgaben

- § 81 Abs. 2 S. 1 Schulgesetz (SchulG)  
Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.
- § 81 Abs. 2 S. 2 Schulgesetz (SchulG)  
Als Änderung ist auch die Bildung eines Teilstandortes zu behandeln.
- § 82 Abs. 1 S. 1 SchulG  
Schulen müssen die für den geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster ist ein Schulverbund der beiden Förderschulen durch Auflösung der Willy-Brandt-Schule und Bildung eines Teilstandortes der Roßheideschule im Gebäude der Willy-Brandt-Schule möglich.

Durch den Schulverbund entsteht eine einheitliche Schule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei am Teilstandort auch eine Teilpflegschaft mit entsprechend eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden kann (§ 75 Abs. 5 Schulgesetz).

### **Beteiligung der Schulkonferenzen**

Mit den Anträgen der Schulkonferenzen der **Roßheideschule** und der **Willy-Brandt-Schule** zur Zusammenlegung beider Schulen sind die Schulen i.S.d. § 76 Nr. 1 SchulG NRW beteiligt worden. Die Beteiligung erfolgte durch Anhörung.

Beide Schulkonferenzen sprechen sich deutlich für eine wie dargestellt vorzunehmende Zusammenlegung aus, um ein qualitativ hochwertiges Angebot von Förderschulplätzen in Gladbeck zu gewährleisten. Dabei wird gewünscht, dass, wenn dies pädagogisch und organisatorisch vertretbar sein sollte, beide Standorte weiter betrieben werden sollten, um eine wohnortnahe Versorgung zu garantieren. Die Willy-Brandt-Schule hat zudem einstimmig die Zustimmung dazu beschlossen, als Dependance in den Schulbetrieb der Roßheideschule eingegliedert zu werden.

Es wird beiderseitig darauf hingewiesen, dass die organisatorischen Voraussetzungen bis zum 01.08.2013 geschaffen werden sollten.

### **Weiteres Verfahren**

Der Schulverbund zwischen der Roßheideschule und Willy-Brandt-Schule ist ab dem 01.08.2013 mit dem Hauptstandort Roßheideschule vorbehaltlich der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung einzurichten.

Die Betreuung der einzelnen Schulstandorte durch beispielsweise Schulhausmeister und Sekretärin bleibt zunächst unverändert.

### **Ausblick / Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern**

Perspektivisch ist bereits jetzt abzusehen, dass bei keiner weiteren Zuweisung an die Förderschulstandorte durch das Schulamt auch die Zusammenlegung nur eine kurzfristige Entspannung bringen kann. Im Schuljahr 2014/15 verbleiben dann insgesamt 146 Schülerinnen und Schüler an der Förderschule, so dass die Mindestgröße lediglich um 2 Kinder überschritten wird. Dies kann eine auslaufende Auflösung/Schließung bereits zum Schuljahr 2015/16 bedeuten.

Zur längerfristigeren Aufrechterhaltung eines Förderschulangebotes vor Ort wurde im Arbeitskreis der Schulträger im Kreis Recklinghausen die Idee in den Blick genommen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen kreisweite Kooperationen in Form von städteübergreifenden Dependance-Lösungen zu schließen.

Um ein schnelles Reagieren in Bezug auf das Inkrafttreten der Änderungsverordnung über die Schulgrößen sicherzustellen, wird angeregt, der HvB-Konferenz (Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz) zur nächsten Sitzung am 14.03.2013 eine erste gemeinsame Konzeption vorzustellen und beschließen zu lassen.

Der Ausschuss wird zeitnah über die Entwicklungen informiert und an möglichen weiteren Maßnahmen entsprechend beteiligt.

**Zu b)**

An der Roßheideschule werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 beschult.

Die Roßheideschule hat neben der Zusammenlegung der beiden Förderschulen auch den Ausbau des Bereiches „Emotionale und soziale Entwicklung“ vollständig bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 beantragt.

Zur Begründung wird angeführt, dass im Sommer 2013 ein Gebäudetrakt der Schule am Rosenhügel, Teilstandort Roßheidestraße, der Roßheideschule zugeordnet wird.

Ein Ausbau des Förderbereiches um die Sekundarstufe I stellt eine Änderung i.S.d. § 81 Abs. 2 S.2 SchulG dar.

Der Ausbau der Roßheideschule erfordert eine Schulraumausweitung, die durch die Nutzung des o.g. Gebäudetraktes sowie rückläufiger Schülerzahlen und der Mitnutzung des Teilstandortes sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich rechtlicher Grundlagen für den Ausbau der Sekundarstufe bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann auf das in Teil a) dargestellte Verfahren gemäß § 81 Abs. 2 SchulG verwiesen werden, nach dem sich auch hier das Verfahren richtet.

Die Beschulung für Schülerinnen und Schüler für den Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 ist vorbehaltlich der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung ab dem 01.08.2013 einzurichten.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Gladbeck, für die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger jedoch nicht gerecht werden, wenn die im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen beim Fortbestand des Suspensiveffektes eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnten.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind nach ihrer Art und Bedeutung in besonderer Weise auch auf alsbaldige Durchsetzbarkeit angewiesen. Sollte der Schulverbund aufgrund der aufschiebenden Wirkung nicht gebildet und auch der Ausbau der Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ nicht vorgenommen werden können, hätte dies zur Folge, dass für die Schülerinnen und Schüler Roßheideschule und Willy-Brandt-Schule ein pädagogisch sinnvoller Unterrichtsbetrieb nicht gewährleistet werden kann.

Es ist deshalb erforderlich, dass die im Beschlussvorschlag genannten schulorganisatorischen Maßnahmen sofort wirksam werden.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Bildung eines Schulverbundes zwischen der Roßheideschule und Willy-Brandt-Schule sowie des Ausbaus der Sekundarstufe I und dem Privatinteresse der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an einem Erhalt der Eigenständigkeit der Standorte und keinem Ausbau um die Sekundarstufe I ist aus den dargelegten Gründen dem öffentlichen Interesse höheres Gewicht als dem privaten Interesse beizumessen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

- a. Die Roßheideschule und die Willy-Brandt-Schule bilden vorbehaltlich der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung ab dem 01.08.2013 einen Schulverbund. Die Willy-Brandt-Schule wird als Teilstandort der Roßheideschule geführt.
- b. Die Sekundarstufe I für Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ an der Roßheideschule wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 zum 01.08.2013 vorbehaltlich der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung ausgebaut.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus Gründen des dargelegten besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung beider Maßnahmen angeordnet.

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

---

---

In der Sitzung des

- Schulausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: